

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band III.

N^o. LXXVII. Luzern, den 24. Mai 1799. (5. Prairial VII.)

Gesetzgebung.

Senat, 14. Mai.

Präsident: Frasca.

Die Discussion über den Beschluß, der den Bürgern von Kobelaz eine eigne Municipalitat gestattet, wird eröffnet — und der Beschluß wird verworfen.

Der Brief des Direktors Dolder an die gesetzgebenden Ráthe wird verlesen — und unter Beifall Klatschen angehört.

Die Discussion über den die Bergwerke betreffenden Beschluß wird eröffnet. (S. die beiden Commissionalberichte B. 3. St. XIII. und XIV. und den Beschl. B. 2. St. LX.)

Meyer v. Frau glaubt, unter den gegenwärtigen Umständen dürfte man sich nicht übereilen; da der Beschluß die Bergmänner vom Kriegsdienst ausnehmen will, so ist er jetzt gar unpassend. Die Arbeiter über der Erde haben noch weit mehr Beschwerde von Hitze und Frost zu erdulden, als die unter der Erde, und der Ackerbau soll vor dem Bergbau noch den Vorzug haben. Er verwirft den Beschluß.

Zäslin: unstreitig muß nach dem Rapport der Majorität und dem Eingange desselben, in einer einen und untheilbaren Republik, wie die helvetische, welche so wenig wirklich bestehende Hilfsquellen im Innern hat, und dagegen so manchen schwer auszuweichenden Anfechtungen und Einschränkungen ihrer Industrie von aussenher ausgesetzt ist, alles hervorgesucht werden, was für die Zukunft durch innere Erwerbszweige und Ausbeute der im Schoos der Erde enthaltenen Erzeugnisse, ihrer drückenden, von so mannigfaltig oft unvorzusehenden Umständen abhängenden Dependenz vorbeugen, und den sämtlichen Bürgern Helvetiens den Anlaß zu sicherer Nahrung und Beförderung ihres Wohlstandes, worauf sich auch derjenige der ganzen Republik gründet, gewähren kann. Daß dieses Pflicht der Gesetzgebung sey, und daß diese Beschäftigung zu allen Zeiten, auch in denjenigen, wo vielleicht Mancher denken oder behaupten wird, es seye jetzt

nicht die schicklichste Zeit dazu, angemessen und nützlich sey, wird doch schwerlich widersprochen werden können — der vorliegende Beschluß über den Bergbau, dessen wohl abgefaßte Erwägungsgründe, und der mit so vieler Geschillichkeit und Kenntniß über den allgemeinen Zustand der helvetischen Industrie abgefaßte Rapport der Majorität der Commission, scheinen ein solches Mittel an die Hand zu geben, mithin aller Aufmerksamkeit würdig zu seyn.

Als Mitglied der Commission, obschon abwesend, als der Rapport abgefaßt wurde, trete ich den darin angeführten Gründen der Majorität bei; — der erste Theil desselben zeigt die Abnahme von mehreren, für die helvetische Republik äußerst wichtigen Erwerbs- und Handelszweigen, die Besorgniß durch die Fortdauer dieser Abnahme und Einschränkungen, die bis dahin bestandenen Hilfsquellen eingetroknet zu sehen, die Folgen, welche daraus entstehen können, und die Mittel, die man glaubt anwenden zu müssen, um dem Uebel soviel möglich vorzubeugen. Als Handelsmann unterstütze ich diesen Bericht — ganz kann ich jedoch der Behauptung nicht beistimmen, daß die verschiedene in den grossen Gemeinden Helvetiens seit 30 Jahren oder länger entstandenen Fabriken an Vervollkommnung nichts gewonnen haben sollen — oder daß die alten Erwerbszweige in allen Manufacturen noch die nemlichen seyen und auf dem gleich alten Fuß wie ehemals arbeiten; — der thätige Handelsgeist, der sich seit dieser Zeit auch in Helvetien auf sehr viele Einwohner verbreitet, ihre Niederlassung und Theilnehmung an auswärtigen Handelsgeschäften, ihre Reisen, Beziehung von Messen, Anwerbung geschickter Arbeitsleute, und andere mehrere augenscheinliche Maßregeln zu Vermehrung der Industrie beweisen das Gegentheil, und die grossen Handelsgeschäfte derjenigen, welchen diese Vervollkommnung gelungen, weshalb ich mich, wann es nöthig wäre, auf das Beispiel eines Mitglieds der Commission selbst beziehen könnte, bestätigen diesen Satz — desto mehr aber stimme ich der Behauptung des Rapports bei, daß die ehemaligen Regierungen der Schweizer Kantone nicht das Geringsste zum Nutzen der Handlung, zur

Aufnahme des Gewerbe und Fabriken, und zur Begünstigung neuer Erwerbszweige gethan haben, gegen theils wurden nur zu oft die besten und nützlichsten zweckmäßigsten Plane aus Eifersucht eines Kantons gegen den andern, aus Localitätsgeist, aus vorzüglichlicher Begünstigung eines Stadtbürgers, oder aus andern Nebenabsichten verworfen oder gehindert. Nur der erfolgten Revolution, nur der Umanschaffung Helvetiens in eine einzige Republik konnte es vorbehalten seyn, diese eingewurzelten Vorurtheile zu heben, und jedem helvetischen Bürger ohne Unterschied den Vortheil zu gewähren, die Früchte seiner Bemühung oder Industrie ohne Widerstand zu genießen; ich will, wie schon erwähnt, den Bemerkungen der Commission über unsere Verhältnisse mit dem Ausland, über die noch bestehende Abhängigkeit unsrer Lage von andern Ländern, in Rücksicht auf Nahrungs- und gewisse Erwerbsbedürfnisse, über die Mittel der Besorgung einer Sperrung zuvorzukommen, und endlich über die Nothwendigkeit eigene Erzeugnisse in Schwung und Absatz zu bringen, nichts beifügen — sind es nicht Fürsten, welche heut zu Tage, um den Namen wohlthätiger Väter zu verdienen, sich selbst und ihrem Schätze durch solche Anstalten Aufzünge zuwegebringen, die nachwärts nur allzuoft zum Verderben der Menschheit und anderer Länder in hartnäckigen Kriegen wieder daraufgehen — wie vielmehr soll die Regierung einer einzigen Republik das einzige Bestreben zur Vermehrung des allgemeinen, wiederum auf das Ganze zurückfließenden Wohlstandes ihrer Mitbürger zum Augenmerk haben. — Auch über die Begünstigung des Feldbaues, dessen Nothwendigkeit in jetzigen Zeiten mehr als jemals eingesehen werden muß, will ich nichts weiters sagen, als daß, weil man gerecht seyn muß, vielen der ehemaligen Regierungen in mehreren Kantonen das Zeugniß nicht abgesprochen werden kann, daß sie für die Aufnahme der Landwirthschaft vieles gethan haben, obschon Sorge für einzelne Kantone, und nur auf dieselben beschränkt, denjenigen Erfolg niemals erwecken konnte, welcher für das Allgemeine bei einer ungetheilten Regierung in der Zukunft sich hoffen läßt. — Doch ich dehne mich zu weit aus, und kehre auf den, uns jetzt beschäftigenden Gegenstand zurück. — Mit Grund schildert uns die Commission den Nutzen und zugleich die Nothwendigkeit der Benutzung der im Schoos der Erde Helvetiens verborgen liegenden Mineralien. — Mit Ueberzeugung stimme ich ihr bei, daß die brennbaren dieser Mineralien, besonders die Steinkohlen die wichtigsten seyen, und unsere vorzügliche Aufmerksamkeit verdienen. — Nicht lange will ich mich verweilen bei dem schlechtesten Zustande der mehrsten Walder in Helvetien; es ist nur allzuwahr, und der Beobachter muß mit Schanden an die Zukunft denken. — Wann unsere Republik einst so glücklich ist, Schätze zu sammeln, so kann sie

bei entstehender Hungersnoth unsere Enkel mit auswärtigen Früchten unterstützen; aber ihnen Holz zu verschaffen, wann die Walder verödet sind, davon sehe ich die Möglichkeit nicht ein. Auch hier lasse ich einigen ehemaligen Regierungen Recht widerfahren; sie waren in Sorgen über die Verminderung dieses Produktes. — Aber unzuweckmäßig waren meistens ihre Verfügungen der Besorgung, der Aufzünge, und besonders der Aufsicht. — Auch die von dem Direktorium durch seine Beschlüsse seither getroffene Anstalten wollen mir nicht ganz gefallen; ich erwarte aber über diesen Gegenstand Beschlüsse und Beschäftigung der Gesetzgebung. — Sehr wichtig ist die Bemerkung der Commission über das Eisen, als den Urstoff aller Metalle, und eben so richtig ist ihre Behauptung, daß nur durch Steinkohlen dieses nutzbare, in unsern Gebirgen genugsam vorhandene Metall uns Vortheil gewähren kann. Die Commission sagt uns von der Verwandlung des Eisens in Stahl; sie hat Recht, wo geschieht die beste? in Engelland; sie sagt uns, daß Sensen und Feilen bezogen werden; das ist auch wahr; woher kommen die mehrsten? aus Oestreich.

Engelland und Oestreich, Bürger Repräsentanten, (erlaubt mir diese kurze politische Ausschweifung) wie stehen sie mit uns in jetzigen Zeiten? O freilich in Friedenszeiten, wann es ihnen behagt, und sie nicht vorträglicher finden, zu sperren oder zu sequestriren, werden sie bereit seyn, uns ihre Waare theuer genug, gleichwie andern Nationen, zu verkaufen. — Doch was die Commission uns sagt, von geschehen könnendem in Stahel, Sensen und Feilen, ist wirklich schon vorhanden an einem Orte Helvetiens; im Kanton Basel, nahe bei Liesstahl, ist anzutreffen, sowohl ein Stahelofen nach englischer Art, als nebst andern Eisenwerken, Schmelzen von Sensen, Sichel und Feilen; schon seit einigen Jahren sind sie im Gang, und zwar nicht ohne Succes und Beifall von Seite der Abnehmer dieser zur Landwirthschaft so unentbehrlichen Waare. Allein ich gestehe, daß der Succes und der Nutzen für den Besitzer ohne allen Vergleich weit vollständiger wäre, wann diese Erzeugung mit inländischen Steinkohlen geschehen könnte, da man sich hingegen zu denselben theils des Holzes, theils 20 Stund weit aus Frankreich hinter Velfort kommender, und daher sehr theurer Steinkohlen bedienen muß — ich gestehe ferner, daß der Besitzer und Aufsteller dieser Werke mein erst vor 15 Monat verstorbenen Vater gewesen. Dieser Mann, theils aus Liebhaberei, theils aus Ueberzeugung des sowohl fürs Allgemeine, als für Partikularen daraus entspriessenden Nutzens, hat über 30 Jahre unermüdet an sehr vielen Orten des Kantons Basel, wo sich wirkliche Spuren von Steinkohlen befinden, denselben nachgraben, ja zum Theil kostspielige Bauen in sicherer Hoffnung des Erfolgs einer wesentlichen Entdeckung betreiben lassen; allein

vergebens, seine Hoffnung ward immer getäuscht, und an demjenigen Ort in dem angränzenden Kanton Solothurn, wo sich die Merkmale einer unfehlbaren Entdeckung am günstigsten gezeigt, wurden ihm, aller angewandten Mühe ungeachtet, durch die ehemalige Regierung so viele Kantons- und Local-Schwierigkeiten gemacht, daß er nicht zu seinem Zwecke gelangte, sondern davon abstecken mußte. — Nun, Bürger-Respräsentanten, hat die Umbildung Helvetiens in eine einzige Republik denjenigen lastigen Fall, dem mein sel. Vater ausgesetzt war, entschieden. — Werke, wie diejenige des Kantons Basel sind, können aller Orten errichtet werden. — Steinkohlenbaue hat es in andern Theilen Helvetiens mehrere, die bereits bekannt sind, und keinen Zweifel übrig lassen, daß die mehrsten derselben zum Nutzen derer, so darauf bauen, gedeihen werden.

Ueber den weitem Vortheil, den die Steinkohlen-Bergwerke auch für Salz und andere Bergwerke Helvetiens gewähren können und werden, will ich, da die Commission solches hinlänglich bewiesen, nicht eintreten, sondern nur eine kurze Bemerkung über den Beschluß selbst beifügen; indem ich dasjenige, was die Majorität der Commission an verschiedenen Artikeln billigt oder tadelt, nicht wiederholen, sondern nur bestätigen will, so beschränke ich mich darauf, zwei Haupteinwürfe zu beantworten, welche dagegen und zwar mit anscheinendem Recht gemacht werden können. Der erste betrifft den Eingriff oder Verletzung des Eigenthumsrechts; diesen fürchte ich nicht. Der 3te, 4te und 6te Artikel stehen gänzlich dagegen. Nicht nur reden sie bei Abretung von Gründen oder höchst nothwendigen Gewässern, von der vollsten Entschädigung des Eigenthums, sondern sie fordern nach die Erweislichmachung, daß der Vortheil des Staats die Unbequemlichkeiten oder den Nachtheil aufwiege, und bestimmen den Entscheidungsfall. Der zweite Entwurf, den insonderheit die Minorität berührt, betrifft den 17ten Art. von Befreiung der Bergmänner vom Militärdienst. Was sind Bergmänner? welche nach diesem Art. ununterbrochen beim Bergbau arbeiten. Es sind wenigstens gewiß keine Tagelöhner, welche sich nach eigener Behaglichkeit an- oder abstellen, und daher sehr unterbrochen arbeiten. Jene Bergmänner müssen gelehrte und dazu geschickte Leute seyn, die nach Bergmannsrecht meistens nach, sogenannten in 24 Stunden eingetheilten Schichten, davon sie 8 Stunden abwechselnd unter der Erde zubringen, arbeiten; diese allein haben auf jene Ausnahme, die sie anbei aller Orten genießen, Anspruch, auch ist ziemlich klar, daß es besonders anfanglich meistens Fremde seyn werden, und wann wegen dem Militärgesetz hierüber noch ein Zweifel, den ich aber nicht finden kann, obwalten sollte, so wird dieser Art. leicht zu erläutern seyn. —

V. R. ich fühle immer so wie die Commission, und irgend Jemand, die Mängel des gegenwärtigen Beschlusses; allein ich sehe keine Möglichkeit denselben ansehn zu verbessern, oder verbessert zu erhalten, dies kann erst in der Zukunft durch näher festzusetzende, auf Kenntniß und Erfahrung selbst begründete bergmännische Gesetze geschehen. — In der Zwischenzeit wann wir den gegenwärtigen Beschluß verwerfen, so ist gar nichts gethan. Unsere Regierung ist verimuthlich einige Zeit lang nicht in der Lage für Rechnung des Staates großen Bergbau durch Kostenaufwand zu betreiben. Was bleibt also übrig als Pächter die mit Sachkenntniß sowohl um ihres als des allgemeinen Nutzens willen solches übernehmen können und wollen, zu begünstigen. Jedoch also, daß durch Leistung und eine der Billigkeit angemessene Einschränkung das Eigenthum möglichst geschützt werde. Der Beschluß enthält solche Grundsätze, welche als Anfangsbedingungen gelten können. Wollen wir also Maafregeln nicht verzögern, welche den Nutzen des Staats in den mannigfaltigsten Rücksichten eben so wohl als die Beförderung des Wohlstandes einer großen Anzahl unsrer Mitbürger zum Zweck haben. Wollen wir zweckmäßiger handeln als die ehemaligen Regierungen, indem wir ohne Rücksicht auf Kantons- oder Lokaltatsintresse jedem Bürger Helvetiens einen Vortheil erleichtern, den er nach der Constitution erwarten kann. Wollen wir uns vorbereiten, Wunden zu heilen, die ein drückender Krieg und eine nicht minder drückende Beschädigung unsrer Finanzen eben sowohl als manchem Partikularen schlägt. Wollen wir uns bei dem Genuße der Wohlthaten des gütigen Himmels, des Grases auf unsern Wiesen, der Früchte auf unsern Feldern, (die uns sogar ein eindringender Feind nur augenblicklich rauben könnte,) der Hoffnung nicht berauben, die dazu erforderlichen Werkzeuge aus eigenem Produkt im Schooße unsers Lands erzeuget zu sehen. Wohl an, so laßt uns einstweilen den Beschluß annehmen, diese Gründe sind wenigstens für mich überzeugend, ich stimme zur Annahme.

Laflacher e findet, die Einwürfe der Minorität seyen zumal im gegenwärtigen Augenblick von der größten Wichtigkeit und unwiderleglich; auf der einen Seite sind dem Bergbau zu wenig Vortheile eingeräumt; auf der andern Seite sind die Bergmänner vom Kriegsdienst ausgenommen, da gegenwärtig die Vertheidigung des Vaterlands allen andern Rücksichten vorgehen soll. Er verlangt Verwerfung; zumal jetzt sich weder Partikularen noch der Staat mit dem Bergbau beschäftigen wird.

Hoch: Nicht leicht werden wir einen ganz tadel-freien Beschluß über den Bergbau erhalten; der 17te Art. soll uns nicht abschrecken, nur die beständig beim Bergbau arbeiten, sind vom Kriegsdienst ausgenommen. Er nimmt den Beschluß an.

Mittelholzer glaubt, es sollte der Steinkohlenbau wenigstens sogleich getrieben werden. Der gegenwärtige Beschluß ist ein Versuch, über dessen Güte die Erfahrung zeugen wird. Die Regierung wird Mißbrauche des 17ten Art. verhüten. Er nimmt den Beschluß an.

Kubli stellt sich vor, daß gegenwärtig wenige oder gar keine Partikularen Willen, Kraft und Vermögen haben werden, den Bergbau zu treiben; der Staat wird auch nur sorgfältig und allmählig in dieser Sache zu Werke gehen: somit ist der 17te Art. keineswegs bedenklich. Uebrigens müssen wir auf neue Nahrungsquellen bedacht seyn, und der Bergbau wird vielleicht einer der wichtigsten werden. Also können wir den Beschluß, wenn er auch noch so unvollkommen seyn sollte, annehmen; auch werden wir die unruhigen Köpfe, die man sonst jetzt unter die 18,000 sendet, in der Folge weit besser für einige Jahre unter die Erde zu Bergwerkarbeit senden können.

Devevey findet große Begebenheiten in dem Beschluß; er ist auch mit dem Gesetz über den bürgerlichen Rechtsgang und über die Friedensgerichte im Widerspruch. Hier sollen 3 Schiedsrichter zwischen dem Eigenthümer des Bergbaus, und eines Grundstücks entscheiden, in Fällen, die durchaus vor die Distrikts- und höheren Gerichte gehören. Er verwirft den Beschluß.

Muret bedauert, daß der Senat sich so langsam mit diesem Beschluß beschäftigt; in dieser Zeit hätte ein zweiter besserer ausgearbeitet werden können. Der gegenwärtige ist keineswegs dem Bergbau vortheilhaft — Der 4te Art. ist für den Ackerbau und für das Eigenthum fürchterlich; untergeordnete Beamte können jeden Bürger seines kostbarsten Eigenthums berauben; die nachfolgenden Artikel sind auch nicht geschickt jene Furcht zu mindern; gegen alle Grundstücke erhält das Direktorium durch sie das Recht die Schiedsrichter zu nennen, die nach den Ausdrücken des Beschlusses, selbst Bergleute, also partheiisch für den Bergbauer seyn werden; auch der 6te Art. ist heunruhigend für die Eigenthumsrechte. Der 14te Art. wird von der Majorität der Commission selbst gemißbilligt; er war in seiner Strenge unausführbar, und für alle Unternehmer durchaus abschreckend. Er verwirft den Beschluß.

Badouy: Wir sind alle über den Grundsatz einig, daß das Eigenthum keines Bürgers angegriffen werden darf, es sey denn, daß die unmittelbaren und erwiesenen Bedürfnisse der Gesellschaft oder des Staats solches erheischen; ich verstehe somit leicht, warum der Beschluß die im Schooße der Erde geliegten Metalle und Mineralien für Nationaleigenthum erklärt. Ueber dasselbe dehnt sich auf Gegenstände aus, die bei weitem nicht so unmittelbar der Nation wichtig und nothwendig sind, Mergel, Gyps u. s. w. Er

stimmt Muret bei, der Beschluß wäre höchst beunruhigend für alle Eigenthümer: wenn auch der reelle Werth eines Grundstücks ersetzt würde, so wird es hingegen nicht der ideale, den der Eigenthümer auf sein Grundstück legen mag.

Der Beschluß wird mit großer Stimmenmehrheit verworfen.

Zwei Beschlüsse über die Salpetergewinnung werden verlesen, und an eine Commission gewiesen, die in 2 Tagen berichten soll; sie besteht aus den Bürgern Badouy, Rahn, Genhard, Diethelm und Stapfer.

Der Beschluß wird verlesen, welcher erklärt, der B. Joh. Dav. Watterville Malleser ist als Leinwandbürger, nur denen Steuern und Auflagen, welche seit dem 25. Jenner 1798. im Kant. Lemano statt haben, unterworfen, folglich kann er keineswegs verpflichtet seyn, zu den den ehemaligen Berner Oligarchen und ihren Geschlechtern, unterm 19. Germ. 5. J. durch den Commissar Lecarlier auferlegten Contribution im geringsten beizutragen; das Volkziehungsdirektorium ist eingeladen, seinen Beschluß v. 1. Ap. dieses Jahrs zurückzunehmen, und den schnelligsten Befehl zu ertheilen, den irgendwo auf B. Wattervilles Güter gelegten Sequester sogleich aufzuheben.

Zäslin verlangt eine Commission, zumal zahlreiche Beilagen zu diesem Beschluß vorhanden sind.

Berthollet will hingegen sogleich annehmen; er war selbst zugegen, als der B. Watterville im Januar vor. Jahrs von der provisorischen Nationalversammlung des Waatlandes auf sein Bernerbürgerrecht förmlich Verzicht that. Da ein Beschlag auf einen Theil seiner Güter gelegt ist, so ist es sehr dringend, daß der Beschluß unverzüglich angenommen werde.

Devevey beharrt auf der Commission, indem die vorhandenen Actenstücke oder Belege des Beschlusses gekannt und untersucht seyn müssen.

Usteri ist gleicher Meinung; um ein Arrête des Direktoriums zurückzunehmen, müssen wir dasselbe doch nothwendig erst kennen.

Kubli verlangt, daß die Commission morgen berichte.

Die Commission wird beschloffen; sie soll morgen berichten, und besteht aus den B. Berthollet, Zäslin und Veroldingen.

Die Botschaft über das patriotische Geschenk des B. Gonzenbach, Regierungsrathhalter vom Kant. Thurgau, wird verlesen, und ehrenvolle Meldung desselben beschloffen.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der verordnet — die bei der ersten Instanz durch das Distriktsgericht zu Diessenhofen abgesprochenen Rechtsfälle, und die höhern Criminalsachen dieses Distrikts sollen bis zu Wiederherstellung der Communication

mit Schaffhausen, vor das Kantonsgericht vom Thurgau gebracht werden.

Der Senat schließt seine Sitzung, und verweist einen Finanzbeschluß zur Untersuchung an eine Commission.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung erhalten Utenhofer und Hafelin Urlaub für 8 Tage.

Grosser Rath, 15. Mai.

Präsident: Stokar.

Schoch sagt: hätte man nie von Comödie gesprochen, so wäre es sehr gut gewesen: nun aber da das Volk einmal hierauf aufmerksam geworden ist, so müssen wir machen, daß die Feinde der Republik nicht das Messer gegen uns in die Hände bekommen und das Volk glauben machen, wir brauchen unsre fetten Besoldungen zum lustigmachen; da ich nun weiß, daß der Senat unsren Beschluß wider die Comödie nicht anders annehmen wird, als wenn wir auch noch die Nachtbälle verbieten, so fodere ich dieses Verbot in einem Beisatz §, denn nicht aus Fanatismus, sondern des Volks wegen, müssen solche Lustbarkeiten nun eingestellt werden. Nuce kann diesem Antrag nicht beistimmen, weil zwischen Ball und Comödie ein grosser Unterschied ist, und erstere Freude von allen jungen Bürgern ohne Unterschied genossen werden kann. Carrard fodert Tagesordnung über Schochs Antrag, den er sabiger halt unsren gestrigen Beschluß vom Senat verwerfen, als aber annehmen zu machen.

Man geht zur Tagesordnung, welcher zufolge die Fortsetzung des Waldungsgutachtens in Beratung genommen wird.

§ 10. Desloes fodert Rückweisung dieses § an die Commission, weil er die Gemeinden, welche des Weidrechts unentbehrlich nothwendig haben, nicht der Willkühr eines Försters unterwerfen will; auch glaubt er, könne die Einzäunung nicht ohne Ungerechtigkeit gemeinschaftlich statt haben, sondern müsse allein von der Nation besorgt werden. Cartier ist Desloes Meinung, daß dieser § ungerecht sey, besonders da viele Nationalwaldungen durch Usurpation von den alten Regierungen zu Staatsgut gemacht wurden; sollte der § nicht zurückgewiesen werden, so fodert er, daß der zu dem Weidgang bestimmte Platz so groß angewiesen werde, daß das gewöhnlich auf die Weide getriebne Vieh darauf weiter fortweiden könne. Anderwerth wünscht, daß dieser § auf alle Waldungen überhaupt ausgedehnt werde, indem die Privatwaldungen des gleichen Schutzes bedürfen wie die Nationalwaldungen; überdem sollte in diesem § hauptsächlich die Zeit bestimmt werden, welche diejenigen Plätze des Waldes wo junger Anflug ist, eingeschlossen bleiben sollen, weil dieses einer der

wichtigsten Umständen zum Schutz der Waldungen ist; nur um diese nöthigen Abänderungen zu machen, fodert er Rückweisung an die Commission.

Bourgeois stimmt ganz Desloes bei, und hält diesen § für drückender, als die ehavorigen Ordnungen der Aristokratie von Bern, welche gegen Weidrechte auf Schatzungen von Kunstverständigen hin, grosse Theile der Waldungen abtrat, da hingegen die Commission diese Rechte willkürlich einzuschränken vorschlägt; eben so ungerecht wäre es, die Gemeinden etwas an die Einzäunungen beitragen zu machen, und also muß der § der Commission zurückgewiesen werden.

Escher bedauert, daß, sobald es um Beschützung des Staatseigenthums zu thun ist, man so viele Mühe anwenden muß, um dasselbe gegen das Privatinteresse zu sichern, und daß ungeachtet es hierbei um Schutz des Eigenthums aller Mitglieder des ganzen Staats zu thun ist, man doch immer dabei zu kurz kommt. Der gegenwärtige Fall ist dieser: der Staat besitzt als Eigenthum viele Waldungen, in diesen haben Gemeinden und Partikularen das Weidrecht, welches so lange es unbedingt ist, nach der Erfahrung aller Kunstverständigen dem Weidgangseigenthümer kaum den zehnden Theil soviel Nutzen bringt, als er hingegen dem Staatseigenthum Schaden zufügt; diese beiden sich entgegengesetzten Interessen sollten nun auf eine vernünftige und gerechte Art auseinander gesetzt werden; um dieses zu bewirken, trug eure für so ungerecht ausgeschriene Commission darauf an, die Regierung zu beauftragen, unter jeder Bedingung, gegen Geld, gegen liegende Gründe oder durch Abtretung eines Theils der Waldungen mit den Weidrechtseigenthümern einen Vergleich zu treffen, durch den die Nationalwaldungen gegen den äusserst beträchtlichen Schaden des Weidgangs gesichert werden; da aber der Fall höchst wahrscheinlich eintreten wird, daß kein solcher Vergleich statt finden kann, so mußte eure Commission darauf denken, auch in diesem Fall die Waldungen vor demjenigen Verderben zu sichern, welchem jede Waldung nach allgemeiner Erfahrung ausgesetzt ist, wann unbedingter Weidgang darin statt hat; und da der Staat doch eben so unstreitbares Recht auf seine Waldung hat als der Weidrechtseigenthümer auf seinen Weidgang, so durfte also dieser doch wohl derselben Bedingung unterworfen werden, die der Schutz von jenem Eigenthum erfordert. Diese Bedingung nun besteht darin, daß diejenigen Stellen der Waldungen dem Weidgang entzogen werden, in denen junges Holz aufwächst; und diese dem Schutz des Staatseigenthums unentbehrliche Bedingung sollte ungerecht seyn! — ohne sie, vernachlässigen wir eine unsrer ersten Pflichten, für das Eigenthum aller zu sorgen; ohne sie, bringen wir den ganzen Staat in

den allen Bürgern gleich drückenden Holzmangel, unter dem jetzt schon viele Gegenden gerade wegen Vernachlässigung dieser Maaßregel leiden; also wählet! — ich unterstütze das Gutachten! — Nun aber soll das gemeinschaftliche Einzäunen ungerecht seyn: aber wie denn, wenn zwei Menschen einen Garten gemeinschaftlich besitzen, sie theilen ihn, soll denn der Zaun nicht gemeinschaftlich gemacht werden? also auch hierin wage ich dieses so verschriene Gutachten vor aller Welt zu unterstützen. Uebrigens wünsche ich sehr, daß die übrigen Mitglieder der Commission, welche den Weidgang gänzlich aufheben wollten, und gegen die ich allein diese billigere Maaßregel vertheidigte, sich nun auch bemühen das Wort zu nehmen und mich nicht allein gegen diese heftigen Angriffe auf die Commission im Kampf stehen lassen.

Desloes findet, es sey sehr schwierig das alte Vorurtheil zu entwurzeln, daß man den Staat und dessen Gut besonders begünstigen müsse, da doch der Wohlstand des Staats nur in dem unbedingten Schutz des Privateigentums besteht. Das Weidrecht ist ein bestimmtes Eigenthumsrecht, welches meist noch der einzige Rest des ehemaligen ganzen Eigenthumsrecht ist, welches die eheborigen Regierungen den Gemeinden in Rücksicht ihrer Gemeindswaldungen raubten, also sollen wir doch wenigstens diesen kleinen Rest von Eigenthum, nämlich das Weidrecht schützen; und da das Gutachten der Commission dieser Pflicht nicht entspricht, so fodert er nochmals Rückweisung des Gutachtens an die Commission. Jomini ist ganz Desloes Meinung, weil dieses Weidrecht vielen Gemeinden zu wichtig ist, als daß sie dessen Beschränkung mit Gleichgültigkeit ansehen könnten. Carrard ist von denen die das Eigenthum des Staats schützen wollen, insoweit es mit Gerechtigkeit geschehen und so geschehen kann, daß die Grundsätze die wir für die Nationalwaldung festsetzen, auch für die Privatwaldungen anwendbar sind, und dieses findet er im Gutachten nicht hinlanglich beobachtet, denn das Weidrecht ist eben so gut Eigenthum als der Wald selbst Eigenthum ist, und folglich muß das eine Eigenthum so sehr gesichert werden als das andere. Die Einzäunung dient dazu, den Weidgangseigenthümer von einem Theil des Waldes auszuschließen, warum sollte er also mit dieser Einzäunung die ihn beschränkt etwas zu thun haben, da doch der Staat sich dadurch ausschließend sichert; wahrlich das schöne Beispiel Eschers zur Rechtfertigung dieses ungerechten Zwangs von zwei Nachbarn die neben einander sind, ist wohl kein Ausnahmefall; aber da sich durch diese Einzäunung beide sichern, hier aber nur von Sicherung des einen gegen den andern die Rede ist, so ist das Beispiel durchaus unrichtig. Dann ist hier von einer Forstinspektion die Rede, wo ist diese? wie ist sie beschaffen? Nur wann das Weidrecht bestimmt auf

einen Theil des Waldes eingeschränkt wäre, nur dann wäre das Gutachten einigermaßen billig, so aber ist es eben so ungerecht als unbestimmt, und muß also der Commission zur Umarbeitung zurückgewiesen werden.

Ufermann gesteht aufrichtig, daß aller der heftigen Einwendungen ungeachtet, er doch Eschers Meinung ist, weil er aus Erfahrung weiß, daß das Eigenthum des Staats durch den Weidgang gekränkt wird; er wünscht daher, daß der Weidgang in den Waldungen ganz aufgehoben werde gegen Entschädigung, indem dann die Landwirtschaft nur dadurch in größere Thätigkeit gesetzt wird, da zu diesem Zweck kein besseres Mittel ist als Stallfütterung, welche neben dem Weidgang nicht bestehen kann.

Michel ist Carrards Meinung, weil in Berggegenden der Weidgang unentbehrlich nothwendig ist für den Einwohner; allein er wünscht, daß die Commission auch darauf aufmerksam werde, daß das Grasabschneiden in den Schlägen die jungen Anflüge haben, höchst nachtheilig ist, und also eines besondern Strafgesetzes bedarf.

Eustor ist auch nicht mit dem § zufrieden, denn wenn das Holzrecht des Staats durch den Weidgang geschädigt wird, so ist zu bemerken, daß der Holzwachs auch dem Weidgang nachtheilig ist, und daß also ein Nachtheil den andern aufwiegt; wann die Commission nichts zweckmäßiges hierüber vorzuschlagen weiß, so ist es am besten den § ganz auszustreichen, und die streitigen Fälle über diesen Gegenstand der gewöhnlichen richterlichen Gewalt zu unterwerfen.

Anderwerth. Ich wiederhole meinen ersten Antrag, daß dieser Artikel und alle folgende sich nicht nur auf die Nationalwaldungen, sondern auf alle andere Waldungen erstrecken, und also der Commission zurückgewiesen werden sollen, um dieselben allgemein anwendbar zu machen. Man sagt, auf diese Weise werde ein Artikel allgemein und die andern doch bloß für die Nationalwaldungen anwendbar seyn; allein alle vorhergehende Artikel konnten sich wohl auf Nationalwaldungen besonders beziehen, weil sie nichts anders verfügen, als was jeder Privateigenthümer über sein Eigenthum verfügen könnte. In diesem Artikel aber ist die Rede von Einschränkung des einem dritten zustehenden Rechtes: dehnen wir nun diese bloß auf Nationalwaldungen aus und nicht auf alle andere Partikular Waldungen, so würden wir der Nation ein Vorrecht vor andern Eigenthümern einräumen, an das wir nicht einmal denken wollen. Unstreitig hat der Staat das Recht das Eigenthum eines Privaten einzuschränken, wann das allgemeine Beste es zur Nothwendigkeit macht; gewiß ist dieß der Fall bei Waldungen, in denen das Weidgangsrecht gestattet werden muß. Wir müssen für das Holz sorgen und können daher wegen dem allgemeinen

Besten nie zugeben, daß das Vieh früher in Waldungen getrieben werde, ehe diese einen solchen Wachsthum erhalten, daß das Vieh die jungen Sprossen nimmer wegreißen kann. Wir sind daher schuldig, die Zeit zu bestimmen, während welcher die junge Hane eingeschlagen bleiben sollen; wir sind endlich schuldig, alle Mittel und Maasregeln zu verfügen, wodurch der Weidgang in den Waldungen weniger schädlich gemacht werden kann. Wir sind daher auch schuldig, Strafgesetze bekannt zu machen, durch welche den Mißbräuchen in Ausübung dieses Weidrechts und andern Freveln auf eine zweckmäßige Art vorgebeugt werden kann. Aber alle solche Verfügungen und Gesetze müssen allgemein seyn; sie müssen sowohl für die Partikular, als Nationalwaldungen gelten; wir dürfen der Nation in Rücksicht ihres Nationaleigenthums durchaus kein Vorrecht gestatten, und daher komme ich zur Zurückweisung an die Commission, damit sie uns einen allgemeinen Gesetzesvorschlag verfaße.

Thorin ist mit Escher einig, daß es sehr nothwendig wäre die Nationalwaldungen zu schützen, und auch glaubt er, der Antrag der Commission sey für flache Gegenden ziemlich anwendbar, allein nicht für Berggegenden, wo keine Holzschläge eingeführt werden können; er kann aber Andernwerth nicht beistimmen, weil hier einzig von Beschützung der Nationalwaldungen die Rede ist und also die Privatwaldungen hiermit nicht vermengt werden können; er fodert daher Rückweisung an die Commission, um den § allgemein anwendbar zu machen.

Escher findet keine wichtige Gründe zu widerlegen vor, und beschränkt sich also einzig darauf, die Schlaueit aufzudecken, mit der Carrard gegen die gemeinschaftliche Einzäunung zu Felde zog, denn er unterließ von der Pflicht Meldung zu thun, die der Weidrechtsbesitzer auf sich hat, sein Recht so zu gebrauchen, daß das Recht seines Nachbarn dadurch nicht Schaden leide, denn diese Pflicht ist bei jedem Gebrauch einer Sache unausweichlich, nur dieser Pflicht wegen soll er zu den nöthigen Einzäunungen beitragen. Um die Sache anschaulicher zu machen, so nehme man einen Garten an, worin Kraut und Gras untereinander wächst, und das Kraut gehört dem Heinrich, das Gras dem Hans; wenn nun dieser letztere Geißen in den Garten senden will um sein Gras abäzen zu lassen, hat er nicht auch mit diesem unbestreitbaren Recht die Pflicht auf sich, dafür zu sorgen, daß seine Geißen nicht zugleich das Kraut des Heinrichs mit dem Gras abfressen, und warum also sollte Hans nicht so gut als Heinrich zur Beschützung des Krauts beitragen? So auch bei den Waldungen; die Gemeinden haben Weidrecht, aber nicht Recht die jungen Bäume durch ihr Vieh abfressen zu lassen, und um dieser Pflicht der Sorge, die Bäume nicht

zu beschädigen, zu entsprechen, sollen sie auch helfen. — Daß dann aber Carrard die Direktorialverordnung über Forstinspektion nicht kennt und deswegen den § undeutlich findet, bedaure ich sehr, aber dieß wird hoffentlich nicht dem § zur Last fallen, und darum beharre ich nochmals auf demselben.

Cartier glaubt, die Commission sey über ihren Auftrag hinausgegangen, weil sie nur Gesetze wider Holzfrevel und nicht wider den Weidgang entwerfen sollte und daher fodert er Durchstreichung des ersten Theils des Gutachtens.

Escher versichert, daß die Commission den Auftrag hat, Gesetze für Sicherung der Nationalwaldungen vorzuschlagen, und also mußte sie auch auf die vierfüßigen Frevel Rücksicht nehmen. Cartier zieht seinen Antrag zurück.

Carrard findet Escher habe wenig gesagt, er wolle also auch wenig antworten: freilich haben beide Eigenthümer die gleiche Pflicht auf sich, allein der Eigenthümer des Weidgangs fodert von dem des Holzes keine Beschützung seines Nukungsrechts, da hingegen der Eigenthümer des Holzes dieses fodert und folglich kann die Verpflichtung für diese Sicherung oder Einzäunung auch nicht gemeinschaftlich oder gegenseitig seyn: Er beharret also auf Rückweisung an die Commission. Der § wird der Commission zurückgewiesen.

Muce fodert Ergänzung der Commission und bittet den Himmel, daß das Mittelied, welches ihr zugewiesen wird, so viel Licht mitbringe, daß das Eigenthum des Staats durch seine Vorschläge gehörig geschätzt werde; denn wenn von diesem die Rede ist, so will man immer erst das Privatigenthum sorgfältig schützen, und doch als von Lebenden, Grundzinsen, Ehrschätzen u. s. w. die Rede war, da sabelte man mit einer Herzhaftigkeit die Eigenthumsrechte nieder, daß es eine Freude war, diesem Mucche zuzuhören: aber hier sehe ich schon, hier will man den Weidgang beibehalten, aber damit werden auch die Waldungen zu Grunde gehen. Der Antrag wird angenommen und Desloes der Commission beigeordnet.

Escher fodert, daß auch der II. § der Kommission zugewiesen werde, weil er in unmittelbarer Verbindung mit dem 10. § steht. Dieser Antrag wird angenommen.

§ 12. Augspurger bemerkt, daß viele arme Bürger, welche Beholzungsrechte haben, nicht hinlänglich Holz erhalten und daher zu stehlen genöthigt sind, er fodert also einen Beisatz, der die Förster verpflichte den armen Bürgern hinlänglich Holz zu liefern, damit sie nicht in diese Strafe verfallen müssen.

Anderwerth glaubt, hier treffe besonders der Fall wieder ein, daß dieses Gesetz sowohl für die Privatwaldungen als für die Nationalwaldungen allgemein gemacht werden müsse, denn warum sollen für

den einen Holzdiebstahl härtere Strafen als für den andern statt haben; wie dieses, so würde dadurch das Privateigenthum mehr herabgesetzt als das Nationaleigenthum, weil dann der Frevler da rauben würde, wo die Gefahr am geringsten wäre: er fodert also Ausdehnung dieser Strafgesetze auf alle Waldungen, glaubt aber dann die in diesem § festgesetzte Strafe sey etwas zu hart.

Zimmermann bemerkt, daß Augspurgers Antrag unausführbar ist, weil der Begriff Armuth nicht bestimmt ist und weil Armuth nie zum Stehlen berechtigten kann. Diese Strafe findet er keineswegs zu hart, weil auch dieser Theil des Eigenthums gehörig geschützt werden muß, und die Waldungen wegen dem Holzprevel in den schenlichsten Zustand gekommen sind. Dagegen unterstützt er Anderwerths Antrag, und fodert in dieser Rücksicht Rückweisung des Gutachtens an die Commission.

Carrard stimmt Zimmermann bei, und glaubt im Gegentheil diese Strafe sey nicht stark genug, weil der Frevler nicht den Werth des gestohlenen Holzes, sondern den des verursachten Schadens vor allem aus ersetzen sollte, und erst nach diesem muß dann noch eine Geldbuße bestimmt werden.

Der 12. und die folgenden §§ des Gutachtens werden der Commission zurückgewiesen, um die Strafgesetze für allen Holzprevel ohne Ausnahme zu bestimmen.

Der Obergerichtshof fodert für seine Kanzleibedürfnisse 4000 Franken, welche sogleich mit Dringlichkeitserklärung bewilligt werden.

Der Agent der Gemeinde Wagen bei Rapperschwyl trägt einige Schwierigkeiten vor in Rücksicht der Bestimmung dessen, was eine Gemeinde ist, zur Ernennung der Municipalitäten. Cusior fodert Verweisung an die Municipalitätscommission, um bald möglich ein Gutachten vorzulegen. Ruce folgt. Desloes fodert Verweisung an das Direktorium, um das Gesetz endlich einmal in Ausübung zu bringen. Escher stimmt zur Verweisung an die Commission, welche den Schwierigkeiten vorbeugen soll, welche die Ausübung des Municipalitätsgesetzes hat: zugleich fodert er Ergänzung dieser Commission. Germann und Schlumpf folgen diesem Antrag, welcher angenommen wird, und in die Commission wird Desloes geordnet.

Michel fodert für den wackern Husarenobrist Dolder, der die Rebellen des Oberlandes in Ordnung gebracht hat, die Ehre der Sitzung und den Bruderfuß. Dieser Antrag wird mit Beifallgellatsch angenommen.

Carrard legt im Namen des Verfassers eine gedruckte patriotische Rede von B. Bridel, Pfarrer in Vivis, gehalten den 12. April 1799, auf den Kanzeltisch.

Die Gemeinde Hoffstätten im Distrikt Lichtenstg wünscht sich mit Peterlingen in eine Municipalität zu vereinigen. Schlumpf fodert Verweisung an eine Commission. Der Antrag wird angenommen und in die Commission werden geordnet: Schlumpf, Ackermann und Germann.

Die Gemeinde Ribau wünscht Beibehaltung des Umgelds zur Besorgung der Gemeindegeldgaben. Auf Ackermanns Antrag wird die Bittschrift der hierüber niedergesetzten Commission zugewiesen.

Die Gemeinde Iferten im Lemau, wünscht Brennholz aus den Nationalwaldungen für ihre Casernen zu erhalten. Ackermann fodert Verweisung ans Direktorium. Dieser Antrag wird angenommen.

Da der Senat den Beschluß über den Bergbau verwirft, so wird derselbe der Bergwerkscommission zur Umarbeitung zugewiesen.

Der Beschluß über die Gemeinde Kobellaz wird ebenfalls vom Senat verworfen. Cartier fodert Tagesordnung. Carrard und Desloes fodern Verweisung an die Municipalitätscommission.

Schlumpf bemerkt, daß es doch unentbehrlich notwendig ist eine Bestimmung für diese Gemeinde zu treffen und stimmt also Carrard bei, dessen Antrag angenommen wird.

(Die Fortsetzung folgt).

Kleine Schriften.

76. Règlement pour la défense des postes, par un ancien militaire, adopté par le Directoire Exécutif de la Rép. Helv., le 18 Mars 1799. 8. à Lucerne chez Meyer et Comp. S. 38.

Die deutsche Ausgabe dieser Schrift haben wir bereits S. angezeigt.

77. Helvetische Regierung in Luzern oder Verzeichniß der in Luzern befindlichen constituirten Gewalten der helvetischen Republik, nämlich der gesetzgebenden Råthen, des Direktoriums, der Ministern, des obersten Gerichtshofes und seiner Suppleanten, nebst den Bureaux einer jeden dieser Autoritäten, mit Beifügung der Wohnung des gesamten Personals und einem Anhang der fremden Gesandten, des B. Regierungstatthalters, seines Unterstatthalters, der Verwaltungskammer des Kantons und Distriktgerichts, des Erziehungs Rathes, und der Municipalität der Stadtgemeinde Luzern, samt noch einigen Beamteten. 8. Luzern bei Balthasar, Meyer und Comp. 1799. S. 36.
Ein sehr genaues und brauchbares Verzeichniß.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band III.

N^o. LXXVIII. Luzern, den 28. Mai 1799. (9. Prairial VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 15. May,

(Fortsetzung.)

Das Direktorium bersendet folgende Botschaft:
Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen
einen und untheilbaren Republik an die
gesetzgebenden Rathe.

Burger Gesetzgeber!

So eben wird dem Direktorium berichtet, da
diejenige Mannschaft aus der Zahl der insurgirten Ge-
meinden, welche nach einer besondern Verordnung des
Direktoriums zu Kriegsdiensten bei den Auxiliartrop-
pen gewiesen wurden, meistens entwichen sey, so da in
etlichen Corps kaum der vierte Theil zurckgeblieben ist.

Diese Begebenheit, in ihrem Grunde und in ihren
Folgen gleich wichtig, mag sie, Burger Gesetzgeber!
berzeugen, wie unfruchtbar jene Maigung, die das
Gouvernement gegen einzige Schuldige bis dahin ge-
braucht hat, seyn mute, und wie dringend nothwen-
dig es sey, die scharfsten Gesetze aufzustellen, und sie
mit Nachdruck und Strenge in Vollziehung zu bringen,
gegen Schuldige, die der hchsten Strafe wrdig,
doch keiner andern unterworfen wurden, als dem Va-
terlande Beweise ihres Burgersinns und ihrer Liebe
zur Freiheit zu geben, dem Vaterlande, das sie klei-
det, besoldet und nahrt, wie seine freiwilligen Ver-
theidiger, die aus lauterem Patriotismus die Waffen
gegen seine Feinde ergriffen haben. Das Direktorium
ladet Sie deswegen ein, zu dekretiren:

1. Da die Gter der Entwichenen zum Nutzen
der helvet. Republik eingezogen werden sollen;

2. Da im Falle sie noch nicht wirkliche Gutsbe-
sitzer sind, der Anspruch auf jenen Theil der Gter,
den sie von ihrer Familie zu erwarten haben, der Re-
publik zuerkannt werde.

3. Da jeder, der sich erlaubt, einen der Entwi-
chenen aufzunehmen und zu verhehlen, fr ihn mit
seiner Person und seinen Gtern verantwortlich sey

so, welche Verantwortlichkeit auch auf jeder Gemeinde-
haften soll, die sich jenes erlauben wird.

4. Wird einer der Entwichenen gefangen, so soll
er deportirt (bers Meer gebracht) werden.

Republikanischer Gruss.

Der Prasident des vollziehenden Direktoriums,

Peter Och.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sek.

Mousson.

Carrard bemerkt, da hierber eine Commission
erforderlich ist, weil selbst die beiden Abfassungen ver-
schieden sind; zudem ist es wohl nothwendig strenge
aber auch gerechte Gesetze wider Ausreisser zu machen,
und da keines unster Gesetze die Aufrehrer zu dem
Dienst in den Hilfstruppen verurtheilte, so ist um so
viel nothwendiger diese Botschaft einer Commission
zuzuwiesen. Schlumpf folgt der Verweisung an
eine Commission. Ackermann will die Botschaft
sogleich annehmen. Smr stimmt Ackermann bei.
Ruce glaubt, man knne hierber nicht absprechen
bis die Commission ber Bevollmchtigung des Di-
rektoriums ein Gutachten vorgelegt hat. Uebrigens
wundert er sich keineswegs, da diese Verurtheilten
ausreissen, aber darber wundert er sich, da man
Aufrehrer zu einem so ehrenvollen Dienst verurtheilte.
Die Botschaft wird der ber eine neue Bevollmch-
tigung des Direktoriums gestern in geheimer Sitzung
niedergesetzten Commission zugewiesen.

Senat, 15. Mai.

Prasident: Trasca.

Der Beschlu wird verlesen, welcher erklart: „es
soll in diesem Zeitpunkt keine Schaubhne in der
Republik erffnet werden.“

Crauer: Der Gesetzgeber geht offenbar zu weit,
wenn er das Gute mit dem Bsen verbietet; wenn
Schauspiele schadlichen Einflu auf die Sittlichkeit
haben, so gilt dagegen von wohlgewahlten Schau-
spielen das Gegentheil; ihr Einflu auf Tugend, auf

Sittlichkeit, auf Patriotismus ist sehr groß. Man spricht von dem widrigen Eindruck, den unter den gegenwärtigen Zeitumständen eine Schaubühne in Luzern auf das helvetische Volk haben würde; auch ich ehre das Volk, aber ich will darum seinen Vorurtheilen und Launen nicht schmeicheln; und es ist unsere Pflicht das Volk zu belehren; ich wünschte viel eher es würden allenthalben und in allen Thälern der Republik patriotische Schauspiele aufgeführt. — Ich begreife nicht, wie der grosse Rath anstatt so vieler dringend nothwendiger Polizeigesetze, sich mit einem so unschicklichen, nun zum ztenmal beschäftigen konnte: eben so gut könnte er Spielen, Tanzen u. s. w. verbieten. Auch ist zu bemerken, daß der antwesende Schauspieldirector, mit Bewilligung der Municipalität und nur auf diese hin, hieher gekommen ist — er müßte entschädigt werden; und wer sollte ihn entschädigen? Die Municipalität gewiß nicht, die wohl befugt war, die Erlaubniß zu geben; die Gesetzgeber also? Ich verwerfe den Beschluß.

Zulauf verlangt eine Commission, die morgen berichtet.

Augustini unterstützt dieselbe.

Die Commission wird beschlossen. Neupp will nun der Commission einen Monat zu ihrem Bericht Zeit geben. Deeben hofft, man werde doch nicht im Senat Comödie spielen wollen, und verlangt die Commission soll morgen berichten. Dieses wird beschlossen. Der Präsident ernennet in die Commission die B. Pfyster, Lüthi v. Langn., Brunner, Falk und Hoch.

Der Senat schließt seine Sitzung und nimmt 3 Beschlüsse an:

1. Vom 12. April 1799 an gerechnet, beziehen die Minister statt der ihnen ausgesetzten Besoldung von vierhundert neuen Duplonen, nebst freier Wohnung, einen jährlichen Gehalt von 5600 Franken. — Die Ration sorgt für den ihren Kanzleien unumgänglich nothwendigen Platz. — Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten bezieht überdas statt der ihm bestimmten Zulage von 200 neuen Duplonen, 1600 Franken.

2. Vom 12. April 1799 an gerechnet, beziehen die Kantonsstatthalter statt der ihnen ausgesetzten Besoldung von 250 neuen Duplonen einen jährlichen Gehalt von 3680 Franken.

3. Vom 12. April 1799 an gerechnet, beziehen die Commissarien des Schatzamtes, statt der ihnen ausgesetzten Besoldung von 250 neuen Duplonen, einen jährlichen Gehalt von 3520 Franken.

Eben so wird folgender Beschluß angenommen:

Der grosse Rath, nachdem er die Botschaft des Vollz. Direktoriums vom 10. Mai 1799 in Berathung gezogen — In Erwägung, daß obchon die zu Taxirung der steuerbaren Grundstücke und Capitalien ge-

sezlich anberaumte Frist schon lange verfloßen, es jedoch Kantone, Distrikte und mehrere Gemeinden giebt, wo diese Taxirung durch Unthätigkeit, Nachlässigkeit oder bösen Willen der Municipalitäten verspätet worden — hat nach erklärter Dringlichkeit als Zusatzartikel zum Gesetz über die Auflagen v. 24. April 1799 — beschlossen: 1. Das Vollz. Direktorium ist begewältigt durch eigne Taxationskommissars, die Taxirung der Steuerpflichtigen vornehmen zu lassen, sowohl aller einzelnen Personen als gesammter Gemeinen, welche 8 Tage nach Bekanntmachung gegenwärtiger Zusatzartikel zum Gesetz über die Auflagen v. 24. April 1799, nicht in der gesetzlich vorgeschriebnen Form vollendet seyn werden. — Mit Vorbehalt jedoch für jene Bürger, welche auf diese kommissarialische Taxirung zu viel bezahlt zu haben glauben, sich nachwärts nach Inhalt des Gesetzes an die Verwaltungskammer des Cantons wenden zu können. 2. Ausser der Verantwortlichkeit, die auf denen Municipalbeamten haftet, die durch Saumseligkeit oder bösen Willen den Verschub verursacht haben, sind sie zur Bezahlung der über diese kommissarialische Taxirung ergangene Kosten verpflichtet. 3. Dem Vollz. Direktorium ist die Befugniß ertheilt, in freiwilligem Einverständnis mit den Steuerbaren die Auflage in Lebensmitteln beziehen zu lassen, nach der Art und dem Tax, die dasselbe für jeden Distrikt bestimmen wird. 4. Dieses Gesetz soll so gleich gedruckt, in der ganzen Republik unverzüglich bekannt gemacht und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung legt Zäslin im Namen einer Commission folgenden Bericht vor:

Der Bürger Joh. David Watterville Mallesfert, Gemeinde Perroy im Kanton Lemman stellt in seiner Petition an die gesetzgebenden Räte vor, daß er den 27ten August 1798 vom Vollziehungsdirektorio einen Beschluß erhalten, welcher ihn von der Liste des Beitrags an die unter dem 19. Germinal im 6ten Jahr, den alten Regierungsgeschlechtern von Bern durch den Commissair Lecarlier auferlegten Contribution durchstreicht und befreiet. Nachwärts hat das Direktorium den 1sten April dieses Jahrs seinen gedachten Beschluß vom 27ten August zu Gunsten des Bürger Wattervyl zurückgenommen, wodurch er auf der Liste neuerdings stehet. Die Verwaltungskammer des Cantons Bern hat dem letzten Beschluß vom 1sten April zufolge den Sequester auf des Bürger Wattervyl Güter im Kanton Lemman anlegen lassen — Dieses ist der Grund seiner Beschwerde, und zugleich die Veranlassung des von dem grossen Rath erhaltenen Beschlusses vom 13ten May, welchen die dazu beauftragte Commission untersucht, und samtllich damit erhaltene Beilagen aufmerksam durchlesen hat. Es zeigt sich aus denselben unwidersprechlich, daß Bürger Wattervyl schon den 25. Jenner 1798 sich als ein Lemmanerbürger vor der damals provisorischen Verz-

sammlung erklärt und seine getragene Stelle als Intendant des Spitals zu Villeneuve in ihre Hände niedergelegt habe. Nicht nur sind die besten Zeugnisse vorhanden von seinem Bürgerinn, Patriotismus und Beitrag zu den lemanischen Abgaben, sondern auch die Verwaltungskammer des Canton Lemman bezeuget den 26. May 1798, daß er in Folge seines Beitrittes in der Urversammlung zu Villeneuve als Altbürger mitgestimmt habe. Nichts war also natürlicher und nichts scheint auch gerechter, als daß Bürger Watterwyl Kalleffert den 27. Aug. vorigen Jahrs von dem Vollziehungsdirektorio den bereits erwähnten ersten Beschluß erhalten. Sein früherer Beitritt zu der lemanischen Volksverfassung, einige Tage vor der Ankunft der Franken im Lemman, seine frühzeitige beinahe 6 Wochen vor dem Entscheid des Schicksals der Stadt Bern erfolgte Erklärung, laut welcher er alles gewagt hatte, wann dasselbe anders ausgefallen und die bernische Oberherrschaft im Kanton Lemman aufrecht erhalten worden wäre, seine besitzende Zeugnisse, ja die Verfügung im 13ten Artikel der Proklamation des Kommissars Lecarlier selbst, laut welchem die Verwaltungskammern solche Personen der alten Regierungsgeschlechtern vom Beitrag an der Contribution, ohne jedoch daß die Totalsumme sich vermindern kann, befreien können, welche erweislich vor Ausbruch des Kriegs durch Thaten der oligarchischen Herrschaft widerstanden und der Sache der Freiheit gedient haben. Alles dieses redet zu Gunsten des Bürger Watterwyl. Wie es aber zugegangen, daß das Direktorium unter dem 1. April jüngsthin seinen vorherigen Beschluß vom 27. August zurückgenommen, mit dem einzigen Erwägungsgrund, daß die Befreiung und Ausnahme des Bürgers Watterwyl die Last der übrigen Steuerpflichtigen und besonders der weniger begüterten vergrößere etc. dieses will und kann dero Kommission nicht untersuchen, doch bemerkt sie, daß der obgemeldte Erwägungsgrund, wann er als hinlänglich angesehen werden kann, schon den 27. August bei Abfassung des ersten Direktorialbeschlusses hätte anwendbar seyn können oder sollen; demnach wundert sie sich, daß das Direktorium auf die vom Bürger Watterwyl erhaltene dringende Vorstellung über den zweiten Beschluß den 30. April zur Tagesordnung geschrieben ist. — Bürger Repräsentanten, dero Kommission glaubt die Gesetzgebung müsse sich immer gleich, und nach gerechten Grundsätzen handeln; sie findet daß der Bürger Watterwyl in Rücksicht des hieroben angeführten und weit stärkeren Gründen als diejenige, welche unlängst in Verhoff des Bürger Gingsis eine Einladung an das Direktorium veranlaßet haben, eine Ausnahme verdiene. Nichts desto weniger hatte die Kommission den Beschluß anders abgefaßt gewünscht, und zwar nur als eine von Seite der Gesetzgebung, die aber dennoch hinlängliche

Gesetzeskraft gehabt haben würde und der vollziehenden Macht zur Richtschnur gedient hätte, über diesen Fall bestimmt ausgesprochene Erklärung; der erste Artikel des Beschlusses wäre demnach hinreichend gewesen, und der zweite als überflüssig hätte wegbrechen können, indem sich von selbst versteht, daß wann von dem Gesetzgeber ein Fall gesetzlich erläutert wird, die sich darauf beziehende und demselben allenfalls zurwiderlaufende Verfügungen der vollziehenden Macht oder anderer Behörden ihre Kraft verlieren, und zurückgenommen werden sollen. Die Kommission, indem sie diese Bemerkungen der Folge wegen macht, findet indessen darin keinen Grund zur Verwerfung des gegenwärtigen Beschlusses, sondern überzeugt von der Grundlage dessen Gerechtigkeit, rath sie zu desselben Annahme.

Denevey sieht einen richterlichen Spruch in dem Beschluß, der uns nicht zukommt — und verwirft denselben, obgleich er glaubt, daß die Ansprüche des B. Watterwyl durchaus gerecht seyen. Berthollet: Denevey irrt sich; der B. Watterwyl kann sich nicht vor seinen ordentlichen Richter stellen, weil die Verwaltungskammer von Bern ganz ordnungswidrig handelte und das Direktorium ihn willkürlich durch ein Arrêté bedrückt; kein gewöhnlicher Richter kann ihn hier schützen. Ich stimme zur Annahme. Muret ist gleicher Meinung; der Beschluß des Direktoriums kann durch keine andere Behörde als durch die Gesetzgebung aufgehoben werden. Rубли stimmt ebenfalls zur Annahme; weder die Berner noch Lemmaner Gerichte können über diesen Fall entscheiden.

Der Beschluß wird angenommen.

Grosser Rath, 16. May.

Präsident: Stokar.

Geheime Sitzung.

Nach Eröffnung der Sitzung erhält B. Herzog v. Eff. auf Begehren für 8 Tag Urlaub.

Jaquier fodert Urlaubserlängerung, welche für 4 Wochen gestattet wird.

Folgendes Gutachten wird zum zweitemal verlesen, und Sreise in Berathung genommen:

An den Senat.

In Erwägung, daß das Gesetz vom 8 und 10. Nov. 1798, über die Abschaffung der Lehngefälle, indem es den Verkauf aller Grundzinsen ohne Unterschied verordnet, nicht Rücksicht genug auf die Verträge verschiedener Art nahm, welchen diese Grundzinsen ihren Ursprung schuldig seyn könnten;

In Erwägung, daß dieses Dispositiv Anlaß zu Streitigkeiten, oder selbst zu ungerechten Ansprüchen geben könnte, und es darum wichtig ist, dasselbe

näher zu bestimmen, besonders für Bodenzinse, die nicht feudaler Art sind;

hat der große Rath beschlossen:

§ 1. Daß in Rücksicht auf die emphyteutischen Verträge, Pachten auf lange Zeit, oder Erblehen, in welchen bestimmt ist, daß die Nutznießung des Bebauers auf irgend eine Weise aufhört, sey es, daß die Dauer der Pacht genau bestimmt sey, oder daß ausgemacht sey, bis auf welchen Grad das verpachtete Gut auf die Nachkommen des Bestehers übergehe; in solchen Fällen bleibt der Vertrag in seiner Unverletzbarkeit, und die Partheien sind gehalten, denselben nachzukommen, bis daß der Zeitpunkt, mit welchem er natürlicherweise aufhören soll, eingetroffen sey; im Fall, daß dieselben nicht gütlich unter sich über die Art seiner Auflösung übereinkommen.

§ 2. Diese Vorschrift hat ihre Wirkung sowohl in dem Fall, wo der von dem Bebauer schuldige Zins in Geld oder Früchten bestimmt ist, als in demjenigen, wo er gehalten ist, dem Verpachter einen jährlichen Antheil von den Früchten zu liefern, welche das Gut erzeugt hätte.

§ 3. Bei den emphyteutischen Verträgen, ewigen Pachten, oder Erblehen hingegen, wo gar kein bestimmter Zeitpunkt für die Dauer der Pacht ist, weder in Ansehung der Zeit, noch in Bestimmung der Graden, auf welche dieselben übertragen werden kann, und wo kein Bedingniß ist, das vorbehalten, daß eine solche Pacht nach der freien Willkühr des Verpachters aufgehoben werden könne; in solchen Fällen bleibt das Eigenthum des Bodens dem Bestehenden oder demjenigen, welche ihn vertreten, und er ist gehalten, den Grundzins, welchen er bei dieser Gelegenheit schuldig war, auf dem Fusse loszukaufen, den das Gesetz über die Abschaffung der Lehngesälle und die Grundzinse bestimmt.

§ 4. Wenn der Zins nicht festgesetzt ist, sondern daß der Bebauer verpflichtet ist, dem Verpachter einen jährlichen Antheil der Früchte des Gutes zu geben, und wenn übrigens die Pacht dem § 3 nach ewig ist, so soll man alsdann nachschlagen, was der Betrag und der Werth der erzeugten Früchten des Gutes ausmache, indem man dem § 16 des Gesetzes über die Lehngesälle gemäß verfahren wird. Die Summe, welche aus dem mittlern Preis eines Jahres mit 20 multiplicirt herauskommt, macht die Summe des Loskaufs aus.

§ 5. Die Schätzung geschieht übrigens in der durch den § 30 des Gesetzes über die Lehngesälle vorgeschriebenen Form.

Die 3 ersten §§ des Gutachtens werden ohne Einwendung angenommen.

§ 4. Erösch glaubt, da diese Grundzinse denjenigen ganz gleich sind, welche das Feodalrechtsgesetz aufgehoben hat, so könne hier nicht von 20facher, sondern blos von 15facher Loskaufung die Rede seyn.

Schlumpf bemerkt Erösch, daß er sich irrt, indem hier von ganz andern Grundzinsen die Rede ist, alles von den Feodalgrundzinsen. Erösch beharrt, weil dieses ein sogenannter Satzehend ist, über den im Feodalgesetz abgeprochen wurde. Desloes ist Schlumpfs Meinung. Zimmermann findet das ganze Gutachten undeutlich, und da dessen Verfasser, Secretan, abwesend ist, so fodert er Vertagung dieser Berathung, bis Secretan zurück ist. Dieser Antrag wird angenommen.

Die beiden Gutachten über die Verkäufe des Klosters St. Gallen, die im Anfang 1798 statt hatten, werden zum zweitenmal verlesen.

Cartier bemerkt, daß es äußerst schwierig ist, über zwei solche Gutachten abzusprechen, und also zwischen Privateigenthum und Staatseigenthum zu entscheiden; da auch beide Gutachten sich auf Akten und Thatsachen berufen, so fodert er eine neue Commission, die diese beiden Gutachten untersuche, und einen Rapport darüber mache. Carrard, Anderwerth, Schlumpf und Erlacher unterstützen Cartiers Antrag, welcher angenommen wird. In die neue Commission werden geordnet: Escher, Betsch, Marcacci, Cartier und Anderwerth.

Die Kanzlisten des großen Raths legen von ihrer Jahrsbesoldung für die Bedürfnisse des Staats eine Summe von 1230 Franken auf den Altar des Vaterlandes. Cartier freut sich über den Patriotismus unserer Kanzlei, allein er fodert Vertagung über die Annahme dieses Geschenke, bis die Commission über die Besoldung der Kanzleien ein Gutachten vorgelegt hat. Escher sagt: dieß ist ein Geschenk unsrer Schreiber für die Bedürfnisse des Vaterlandes; wir sollen also diese thätlich erwiesene Vaterlandsliebe ehren und befriedigen, und folglich das Geschenk gegen den Dank des Vaterlandes annehmen, und Ehrenmeldung desselben thun.

Zimmermann stimmt Cartier bei, weil hier nicht von einem Opfer von den letztjährigen Besoldungen, sondern von den künftigen Besoldungen die Rede ist, und diese noch nicht bestimmt sind; er fodert also ehrenvolle Meldung für dieses Zeichen von Patriotismus, aber Vertagung der Annahme des Geschenke selbst, weil die Besoldungen der Kanzleien überhaupt verringert werden müssen. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Pellegrini erhält auf Begehren für 8 Tag Urlaub.

Zimmermann wünscht, daß keine Urlaube mehr gestattet werden, bis die Versammlung durch die Zurückkunft der zahlreichen Commissars wieder vollständiger geworden ist. Desloes widersetzt sich diesem Antrag, weil den entfernten Mitgliedern doch zu

Zeiten ein etwelcher Urlaub zur Besorgung ihrer häuslichen Geschäfte gegeben werden muß. Zimmermann zieht seinen Antrag zurück, in der Hoffnung, man werde ohne Noth keinen Urlaub fodern.

Senat, 16. Mai.

Präsident: Frasca.

Falk legt im Namen der Majorität einer Commission, über den Beschluß der die Municipalstellen anzunehmen verpflichtet, einen Bericht vor, und rath zur Verwerfung desselben.

Stapfer berichtet im Namen der Minorität der gleichen Commission und rath zur Annahme des Beschlusses.

Stokmann will sogleich die Berathung eröffnen lassen. Fuchs will hingegen das Reglement beobachtet wissen und die zwei Berichte 3 Tage auf dem Kanzleischreiben liegen lassen. — Der letztere Antrag wird angenommen.

Rahn legt im Namen einer Commission über den die Gewinnung des Salpeters betreffenden Beschluß, folgenden Bericht vor:

Die Erwagungsgründe des vorliegenden Beschlusses sind so einleuchtend, und in dem denselben begleitenden Commissionalgutachten so richtig und so deutlich auseinandergesetzt, daß eure Commission es überflüssig hielt, ihnen, V. Senatoren, eine weitläufige Prüfung derselben vorzulegen.

Einmal, wenn die Sicherstellung unsers Vaterlands gegen innere und äussere Feinde kräftige militärische Anstalten nothwendig macht, so erfordert sie hinlänglichen Vorrath der zum Krieg nothwendigen Feuermaterialien, vorzüglich des Schießpulvers.

Da aber bei diesem der wesentlichste Bestandtheil der Salpeter, dieser aber nicht immer ein Gegenstand des Handels ist, so muß der Staat, der seine Unabhängigkeit zu schützen wünscht, sich denselben selbst in seinem Land in hinlänglicher Menge zu verschaffen wissen; und die Lieferung dieser unentbehrlichen Substanz, zu einer ununterbrochenen Fabrication von Schießpulver, verdient die besondere Sorgfalt der Gesetzgebung, und eine schleunige Organisation derselben.

Es giebt zwei Wege die Salpetersäure als den Hauptbestandtheil des Salpeters zu gewinnen, nämlich eine künstliche, vermittelst besondrer Faulniß befördernder Vorkehrungen in den sogenannten Salpeterhütten, oder indem man diejenige Salpetersäure, welche sich in der Verwesung animalischer und vegetabilischer Körper, in Ställen, feuchten Kellern, alten Wohnungen, am leichtesten in Mergel und Kalkerde ansetzt, benützt, die salpetersaure Erde aussucht, auslaugert und versiedet.

Das dringende Bedürfniß schneller und häufiger

Gewinnung des Salpeters, erfordert die Anwendung beiderlei Hülfsmittel.

Es ist nothwendig, daß in denjenigen Gegenden der Republik, deren Lage dazu am vortheilhaftesten ist, durch erfahrene Männer Salpeterhütten angelegt werden, die die für die gewohnten Bedürfnisse des Staats erforderliche Menge Salpeter zu liefern im Stand sind.

Und da einstweilen die Salpetergräber noch unentbehrlich sind, um in der ganzen Republik die salpetersaure Erde aufzusuchen, auszulaugen und zu versieden, so soll der Staat nur dafür sorgen, daß solche die gehörigen Kenntnisse zur Untersuchung der wahrscheinlich salpetersauren Erde und zur zweckmäßigen Gewinnung der Salpetersäure besitzen, und ihnen dahnaben eine faßliche Anleitung über die zweckmäßige Gewinnungsart der Salpetersäure in die Hände gegeben werden — sie dann aber auch durch die Municipalitäten in ihrem Geschäft kräftig unterstützt werden.

Da die Resolution des grossen Rathes diesen Absichten gänzlich entspricht, so rathet ihnen ihre Commission einmüthig die Annahme derselben.

Der Beschluß wird ohne Discussion angenommen.

Die gleiche Commission legt über den die Fabrication des Salpeters betreffenden Beschluß, folgenden Bericht ab:

Wenn das dringende Bedürfniß des Salpeters für den gegenwärtigen Augenblick erfordert, daß bestimmte Salpetergräber angestellt und ihnen das Recht gegeben werde, in Ställen, Kellern u. s. f. Nachsuchungen zu machen und die salpetersaure Erde wegzunehmen, so ist nicht nur der in der vorigen Resolution den Salpetergräbern in die Hände gegebene Unterricht über ihre Verfahrungsart in Gewinnung der Salpetersäure nothwendig, sondern dieses Geschäft soll einer scharfen Polizei unterworfen seyn, durch welche solche gehalten sind, die erforderliche Sorgfalt und Achtung für das Eigenthum anzuwenden, um die Bürger, deren Gebäude sie durchsuchen, so viel als möglich zu schonen.

Die gegenwärtige Resolution enthält solche zweckmäßige, zu dieser Absicht dienende Vorschriften, welche die Bürger vor der Willkühr dieser Salpetergräber sichern.

Und wenn auch schon diese Gewinnungsart des Salpeters einstweilen noch dem Bürger beschwerlich seyn mag, so wird ihm sein Patriotismus diese Beschwerde um so leichter machen, als durch dieses Gesetz, statt der bisherigen Willkührlichkeit, auch in dieses Geschäft eine gänzliche Gleichheit gebracht wird; und besonders da die Salpetergräber nicht befugt sind, wirklich besetzte Ställe auszugraben, sondern nur solche, die nicht das ganze Jahr durch besetzt sind und nur in gewissen Jahreszeiten benützt werden, und wobei der Salpetergräber bestimmt angehalten ist, in einer bestimmten Zeit von 8 Tagen alles in dem vorigen Stand zu

setzen und jeden verursachten Schaden zu ersetzen; — es auch nicht nur allen Municipalitäten, sondern auch jedem Privatbürger frei gestellt ist, nach der ihnen in die Hand gegebenen Vorschrift, die Gewinnung, Auslaugung und Versiedung des Salpeters, mit Vorbehalt der Lieferung des erhaltenen Salpeters an die Salpeterniederlagen im laufenden Preise, selbst zu besorgen, und die Commission zweifelt nicht, daß in der zu erwartenden Vorschrift für die Salpetergräber auch eine faßliche Anleitung für die Dörfer zu Ausführung von Salpeterernden enthalten seyn werde, um auf eine viel leichtere und bequemere Art zum Salpeter zu gelangen, und sich vor den Plagen der Gräber zu sichern.

Daß übrigens aller in Händen von Partikularen, seyen es Bürger oder Fremde, liegende Salpeter, derselben ausgenommen, welcher für haus- und landwirthschaftlichen, medizinischen und technischen Gebrauch unentbehrlich nothwendig ist, in die Salpeterniederlagen der Republik abgegeben werde; und jede Zurückhaltung oder Entziehung aufs schärfste, besonders an den zur Besorgung des Salpeters angestellten Beamten geahndet und gestraft werden, erfordert das gleiche dringende Bedürfniß der gegenwärtigen Zeitumständen.

Lüthi v. Langn. findet den Beschluß den Umständen angemessen; die vormaligen bernerschen Bestimmungen über diesen Gegenstand sind darin sehr zweckmäßig modificirt und das drückende derselben gehoben. Nur hätte er gewünscht, daß auch für andere Industriezweige die des Salpeters bedürfen, eine Thür um solchen zu erhalten geöffnet würde, und der große Rath dazu auf irgend eine Weise möchte eingeladen werden. Er nimmt den Beschluß an. Zäslin glaubt, wir müssen nun einzig auf die dringenden Bedürfnisse des Vaterlands sehen; ohne diese Rücksicht würden unstreitig gewisse Rechte des Eigenthums durch den Beschluß verletzt werden; vom 3. Art. der die Municipalitäten in gewissen Fällen verpflichtet, auf Kosten des Salpetergräbers was er geschädigt hat wiederherstellen zu lassen, kann er sich wenig Gutes versprechen, denn die Salpetergräber werden wohl meist unbemittelte Leute seyn; — indessen wird der gute Bürger sich auch hier Aufopferungen zum Vortheil des Ganzen, wann sie nöthig sind, gerne gefallen lassen. Raffechere nimmt ebenfalls den Beschluß an; nur hätte er im 2. Art. gewünscht, daß die im Jahr 1795. von den Franken benutzte Anleitung für Salpetergräber, in ganz Helvetien bekannt gemacht, und allen Municipalitäten ausgetheilt würde. Rahn glaubt, wenn einmal die Salpetergewinnung bei uns im Gange ist, so wird alsdann gewiß auch für jeden andern Industriezweig hinlänglicher Salpeter vorhanden seyn; übrigens ist Lüthi's Besorgniß bereits durch den 7. Art. des Beschlusses gehoben.

Lüthi v. Lang. beharret auf seiner Meinung, weil aller in den Magazinen vorhandener Salpeter der Republik geliefert werden muß.

Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen; der dem Obergerichtshof für sein Bureau 4000 Francen bewilliget.

(Die Fortsetzung folgt.)

Die Patrioten der Gemeinde du Chenit, Distrikt des Thals vom See Four, Kanton Lemane, an das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Bürger Direktoren!

Wie groß war nicht unser Erkennen, als man uns das Gesetz bekannt machte, welches die Todesstrafe gegen diejenigen ausspricht, die sich weigern würden, zur Vertheidigung des Vaterlandes zu marschieren... Ha! mögen diejenigen, deren Feigheit eine solche Maßnahme abnöthigte, allein die Schande und die Schmach davon tragen... Wie, während unsre jungen Krieger in Menge unter Freiheitsgesängen unsre Berge überstiegen, um an die Grenzen zu fliegen, fand man noch Menschen, fähig den Schweizernamen zu entweihen. Mögen diejenigen, die nach den Gesinnungen dieser Schändlichen das helvetische Volk beurtheilt hätten, von ihrem Irrthum zurückkommen, und erfahren, daß die entferntesten Berge der Schweiz mit Abkömmlingen von Wilhelm Tell bevölkert sind.

Bürger Direktoren! Wir begnügten uns, die Pflichten wahrer Republikaner, freyer Menschen zu erfüllen, und verlebten unsere Tage in jener stillen Ruhe, die eine so heilige Sache einflößt... aber da die dumme Aristokratie es noch wagt, ihr Schlangengift unter uns ausstreuen zu wollen; da sie so sehr erblindet ist, daß sie eure weise Mäßigung, und das verbindliche und brüderliche Benehmen der Patrioten für Kleinmuth und Schwäche genommen hat; so ist es nöthig, daß die Regierung die Stützen der Freiheit kenne, und daß ihr wisset, Bürger Direktoren, daß nichts auf der Welt uns vermögen wird, von den ewigen Grundsätzen abzuweichen, die wir in unsrerer Staatsverfassung beschworen haben.